

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin sowie die mündlichen Ergänzungen von Herrn Thielecke vom Büro Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft in Bonn zur Kenntnis.

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der förmlichen Offenlage zum Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022 Anregungen von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Die entsprechenden Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:

A) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

- siehe anliegende tabellarische Auflistung -

B) Öffentlichkeit

- siehe anliegende tabellarische Auflistung –

Darüber hinaus erklärt der Rat, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 33 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages, der Folgekostenübernahmevereinbarung sowie mit Beachtung der übrigen Verpflichtungen bestehen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

Darüber hinaus beschließt der Planungs- und Verkehrsausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Erneute Beteiligung § 4 a Abs. 3 BauGB

Durch die Änderungen der zeichnerischen und textlichen Darstellung aufgrund der Stattgabe von Anregungen aus der Trägerbeteiligung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, des Rhein-Sieg-Kreises sowie der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH sowie zur Änderung der Lage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme von dem Grundstück der Gemarkung Ollheim, Flur 4, Flurstück 23/1 auf das Grundstück der Gemarkung Ollheim, Flur 1, Flurstück 191, beschließt der Planungs- und Verkehrsausschuss, den Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl" erneut auszulegen. Mit der erneuten Offenlage wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und dass die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Abgabe der Stellungnahme auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt wird.